

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Städt. Wohnungswirtschaft Ditzingen“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) – in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), und zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 – hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 28.06.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städt. Wohnungswirtschaft Ditzingen“. Seine Aufgabe ist der Aufbau und Betrieb einer ausreichenden Anzahl von Sozialwohnungen, Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften im Rahmen der durch den Gemeinderat gesetzten Vorgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb verwaltet die städtischen sowie die durch die Stadt angemieteten Wohneinheiten. Er unterhält die städtischen Wohnungen im Bestand, erstellt Neubauten und erwirbt bzw. veräußert Wohnungen sowie Grundstücke.
- (3) Der Eigenbetrieb verwaltet, unterhält und erstellt neue Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (4) Der Eigenbetrieb strebt keine Gewinnerzielung an.
- (5) Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen beschließt jährlich im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung - in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts - über die Verlustübernahme des Eigenbetriebes „Städt. Wohnungswirtschaft Ditzingen“.

§ 2

Stammkapital

Auf die Ausstattung mit Stammkapital wird verzichtet.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss

- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 4 **Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes oder durch die Betriebssatzung zuständig sind.

§ 5 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten und nicht dem Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung zur dauernden Erledigung übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales (FKS) und dem Ausschuss für Technik und Umwelt (TU) gemäß der in der Hauptsatzung definierten Zuständigkeiten übertragen. Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte gemäß § 14 Hauptsatzung bleiben davon unberührt.

§ 6 **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der GemO, des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder dessen Ausschüsse. Die Gründe für die Eilentscheidung

und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des betreffenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung von Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

- (4) Der Oberbürgermeister ordnet an, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die für gesetzwidrig oder nachteilig für die Stadt Ditzingen erachtet werden, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern, von denen einer zum Ersten Betriebsleiter bestellt wird.
- (2) Der Erste Betriebsleiter ist zuständig für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Eigenbetriebes.
- (3) Der weitere Betriebsleiter ist zuständig für das technische und kaufmännische Gebäudemanagement des Eigenbetriebes.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (5) Die Betriebsleitung regelt die Betriebsführung innerhalb des Eigenbetriebes durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere die jährliche und mittelfristige Bedarfsplanung, die Vorbereitung der jährlichen Wirtschaftsplanung und die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.

Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:

- 1.1 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen;
- 1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
- 1.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im

Erfolgs- und Vermögensplan und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

- 1.4 die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung sowie bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
 - 1.6 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 1.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 1.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, Gebäuden, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 18.000 Euro im Einzelfall;
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb "Städt. Wohnungswirtschaft Ditzingen" im Rahmen ihrer Aufgaben.
 - (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
 - (4) Die Betriebsleitung erstellt eine jährliche Bedarfsplanung, die die Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes darstellt.
 - (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Ausschusses für Finanzen, Kultur- und Soziales (FKS) des Ausschusses für Technik und Umwelt (TU) des Gemeinderates sowie die Beschlüsse aller Ortschaftsräte und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 9 **Unterrichtungspflichten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
- 1.1 regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung des Wirtschaftsplanes zu berichten,
 - 1.2 unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare Erfolg gefährdende Mehrausgaben, Erfolg gefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind, oder sonst in erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem für das Finanzwesen für die Stadt zuständigen Beamten oder Beschäftigten (§ 115 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist.

§ 10 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ditzingen, den 29.06.2016



Makurath
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ditzingen, den 11.7.2016



Makurath
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 28 vom 14. Juli 2016